

ALLGEMEINE TRÜFFELGENUSS- UND SERVICEBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“)

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Web Archive Services GmbH, FN 259720t, Industriering 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich (nachfolgend „W.A.S“ genannt), einem Dritten („Auftraggeber“) Gegenstände verpachtet oder Serviceleistungen erbringt, gelten – soweit nicht durch ausdrückliche schriftliche Regelung davon abgewichen wird – ausschließlich diese Bedingungen.

1 DEFINITIONEN

Auftraggeber	derjenige, der eine auf Erwerb eines Trüffelgenussrechts gerichtete Erklärung abgegeben hat.
Bestellung	die auf Erwerb eines Trüffelgenussrechts gerichtete Erklärung des Auftraggebers.
Genussperiode	bezeichnet die Laufzeit des auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossenen Vertrages.
Serviceleistungen	die laut diesen Bedingungen von W.A.S zu erbringenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bewirtschaftung der Trüffel-Plantage und Verwertung der Trüffel-Ernte.
Trüffel	bezeichnet die Burgundertrüffel, mit deren Sporen die Bäume der Trüffel-Plantage geimpft wurden.
Trüffel-Baum	bezeichnet den oder die dem Auftraggeber zugewiesenen Baum/Bäume in der Trüffel-Plantage.
Trüffel-Plantage	bezeichnet die strukturierte Pflanzung von Trüffel-Bäumen laut Anhang 1 durch W.A.S am Standort Gutschen 8, 9372 Eberstein, Österreich.
W.A.S	Web Archive Services GmbH, FN 259720t, Industriering 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich

2 GRUNDLAGEN

- 2.1 W.A.S betreibt die Trüffel-Plantage und ermöglicht Dritten, sich durch Erwerb von Trüffelgenussrechten den erhofften Trüffel-Ertrag im Bereich individuell bestimmter Trüffel-Bäume für die Genussperiode zu sichern.
- 2.2 W.A.S stellt dem Auftraggeber nach Maßgabe dieser Bedingungen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Trüffel-Plantage zur Verfügung und stellt dem Auftraggeber entweder den ihm zugewiesenen Trüffel-Ertrag tatsächlich zur Verfügung oder übernimmt für den Auftraggeber die Verwertung und bringt den Erlös zur Auszahlung.
- 2.3 Die Trüffel-Plantage wurde im Jahr 2018 errichtet und es wird ab dem Jahr 2024 mit ersten möglichen Ernten gerechnet.

3 TRÜFFELGENUSSRECHT

- 3.1 W.A.S räumt dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit ein besonderes obligatorisch ausgestaltetes Fruchtgenussrecht, das „Trüffelgenussrecht“, ein. Das Trüffelgenussrecht vermittelt dem Auftraggeber die in diesen Bedingungen festgelegten Rechte.
- 3.2 Mit dem Erwerb eines Trüffelgenussrechts erwirbt der Auftraggeber ein Recht auf den gesamten Trüffelertrag im Bereich eines Kreises mit einem Radius von einem Meter rund um den mit dem erworbenen Trüffelgenussrecht in Verbindung stehenden Baumes.
- 3.3 Gegenstand des Trüffelgenussrechts ist dementsprechend ausschließlich der Zuwachs in Form von Trüffeln und keine darüber hinausgehenden Rechte an Grund und Boden oder dem jeweiligen Baum. Der Auftraggeber erwirbt auch kein Recht und übernimmt keine Verpflichtung, selbst für Verwaltung und Bewirtschaftung von Bäumen und zugehörigen Flächen zu sorgen. Das ausschließliche Nutzungsrecht an der Liegenschaft und dem Bewuchs, der dem vertraglich überlassenen Zuwachs zugrunde liegt, verbleibt bei W.A.S.
- 3.4 Nach vorheriger Terminvereinbarung erhält der Auftraggeber im Rahmen der praktischen Gegebenheiten die Möglichkeit zur Besichtigung des ihm zugewiesenen Trüffel-Baumes. Die Besuchsmöglichkeit ist insbesondere durch folgende Anforderungen definiert bzw. eingeschränkt:
 - 3.4.1. Die Trüffel-Plantage befindet sich in alpinem Gelände ohne touristische Infrastruktur;
 - 3.4.2. Voraussetzung für das Betreten der Plantage ist das Tragen von für eine Bergwanderung angemessenem Schuhwerk und Schwindelfreiheit;
 - 3.4.3. Besuche sind nur während der Sommermonate möglich;
 - 3.4.4. Die direkte Zufahrt zur Plantage ist nicht möglich; ca. 2,5 Kilometer von Bundesstrasse entfernt
 - 3.4.5. Das Betreten der Trüffel-Plantage ist nur in Begleitung von autorisiertem Personal nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig.
 - 3.4.6. Transport von Bundesstrasse auf Privatweg gegen vorherige Vereinbarung möglich
- 3.5 Nähere Informationen rund um die Besuchsmöglichkeit werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4 SERVICELEISTUNGEN

- 4.1 Darüber hinaus erbringt W.A.S für den und im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Trüffelgenussrechts die folgenden Serviceleistungen:
 - 4.1.1. Eindeutige Kennzeichnung der Bäume mit ID-Nummern
 - 4.1.2. Pflege der Anlage mittels Schlegeln und Mähen, Bewässerung falls erforderlich
 - 4.1.3. Stichproben in der Plantage hinsichtlich Mycorrhiza Analyse
 - 4.1.4. Stichproben zur Prüfung des Wildzaunes hinsichtlich möglicher Schäden

5 TRÜFFEL-ERTRAG

- 5.1 W.A.S wird außerhalb der Frostperiode auffindbare Trüffel ernten und die Zuordnung des Ertrages zum jeweiligen identifizierten Trüffel-Baum dokumentieren.
- 5.2 Der jeweilige Trüffel-Ertrag wird dem Genussrechtsinhaber des jeweiligen Baumes spätestens am nächsten Werktag nach Fund übersendet. Die Übersendung erfolgt an die vom Genussrechtsinhaber zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- 5.3 Für Ernte und Versand hat W.A.S Anspruch auf ein Entgelt, das wie folgt berechnet wird:
 - 5.3.1. Ernteentgelt innerhalb Österreichs = EUR 10,-- x Gewicht Trüffel-Ertrag in Gramm / 10 (Beispielhafte Berechnung: Trüffel-Ertrag 30g → 10 x 30 / 10 = EUR 30,-- + jeweiliges Versandentgelt = Ernte-/Versand-Entgelt.
 - 5.3.2. Versand außerhalb der Europäischen Union wird grundsätzlich nicht durchgeführt.
 - 5.3.3. Das Versandentgelt richtet sich nach den jeweils aktuellen Tarifen des Transportgewerbes.
 - 5.3.4. Der Versand erfolgt per Nachnahme
- 5.4 Der Versand erfolgt mit etablierten Versanddienstleistern unversichert mit Zustellung innerhalb von 2 Werktagen(in Österreich) bzw. innerhalb von 4 Werktagen (EU). Das Transportrisiko trägt der Auftraggeber.
- 5.5 Die Abrechnung von Ernte und Versand erfolgt durch Rechnungslegung mit Versand der jeweiligen Ernte.

6 OPTIONALE UPGRADES

- 6.1 Neben den vorstehend beschriebenen Serviceleistungen kann der Auftraggeber optionale Service-Upgrades erwerben, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erbracht werden:
 - 6.1.1. Namens-Tafel zur Trüffel-Baum-Kennzeichnung samt Übermittlung eines Fotos
 - 6.1.2. Mycorrhiza Analyse des Baumes / der Bäume bei gesonderter Beauftragung gegen Entgelt
 - 6.1.3. Nachbestäubung bestimmter Bäume bei Bedarf nach erfolgter Analyse durch die Firma Deutsche Trüffelbäume bei gesonderter Beauftragung gegen Entgelt

7 GENUSSZINS

- 7.1 Für die Einräumung des Trüffelgenussrechts schuldet der Auftraggeber ein einmaliges Entgelt in der vor Abgabe der Bestellung bekannt gegebenen Höhe. Für die Einräumung des Trüffelgenussrechts sind während der Genussperiode keine weiteren Entgelte zu entrichten.
- 7.2 Sämtliche Serviceleistungen (außer optionalen Upgrades) werden mit den hierfür bekanntgegebenen gesonderten Pauschalentgelten abgegolten.
- 7.3 Für optionale Upgrades gelten die vor Abgabe der Bestellung bekannt gegebenen Entgelte, die ebenfalls Bestandteil des Genusszinses darstellen.

8 VERTRAGSDAUER

- 8.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Bestätigung der Vertragserklärung des Genießers durch W.A.S und wird für eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Befristung endet es ohne Notwendigkeit einer gesonderten Erklärung.
- 8.2 Ungeachtet der vorstehend festgelegten Vertragsdauer hat W.A.S das Recht, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären, wenn:
 - 8.2.1. der Auftraggeber mit dem Genusszins oder Teilen desselben in Verzug gerät und W.A.S den rückständigen Genusszins erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes eingemahnt und eine 14-tägige Nachfrist gesetzt hat;
 - 8.2.2. der Auftraggeber gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und dieses Verhalten trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes fortsetzt;
 - 8.2.3. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 8.3 Bezahlte Entgelte verfallen im Fall der Auflösung aus wichtigem Grund.

- 8.4 Der Auftraggeber hat das Recht, durch einseitige schriftliche Erklärung bis spätestens 12 Monate vor Ende der Genussperiode die Genussperiode um weitere 15 Jahre zu dem zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Verlängerungspreis zu verlängern. Der jeweils gültige Verlängerungspreis wird jederzeit auf Anfrage mitgeteilt bzw. auf der Website der W.A.S veröffentlicht. Der Zahlungseingang des Verlängerungspreises muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen ansonsten verfällt das Verlängerungsrecht.

9 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 9.1 W.A.S leistet Gewähr dafür, dass die Trüffel-Plantage sach- und fachgerecht mit mit Trüffel-Sporen geimpften und grundsätzlich für die Zucht von Trüffeln geeigneten Bäumen angelegt wurde.
- 9.2 Die Trüffel ist ein Naturprodukt. W.A.S kann dementsprechend darüber hinaus weder Gewähr dafür leisten, dass
- 9.2.1. der jeweilige Trüffel-Baum eine bestimmte Qualität oder Lebensdauer hat,
 - 9.2.2. sich beim jeweiligen Baum tatsächlich Trüffel ausbilden,
 - 9.2.3. allfällige Trüffel eine bestimmte Qualität aufweisen und
 - 9.2.4. dass ein Baum einen gewissen Ertrag liefert.
- 9.3 Jede diesbezügliche Gewährleistung und Haftung der W.A.S ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 W.A.S ist nicht verantwortlich für Ertragsausfälle oder sonstige Beeinträchtigungen des Trüffelgenussrechts, insbesondere wenn und insoweit der Ausfall oder die Beeinträchtigung auf höherer Gewalt beruht. Als höhere Gewalt zählen jegliche für W.A.S unvorhergesehenen und unkontrollierbaren Ereignisse, wie insbesondere Naturereignisse, Feuer, Handlungen oder Unterlassungen einer Regierung oder Behörde oder terroristische Handlungen. Im Falle höherer Gewalt bemüht sich W.A.S, Ausfälle und Beeinträchtigungen nach Möglichkeit einzudämmen, ist aber für den Zeitraum der Beeinträchtigung von höherer Gewalt insofern von jeder Leistung frei.
- 9.5 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet W.A.S Schadenersatz nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- 9.5.1. W.A.S haftet bei Vorsatz in voller Höhe, im Falle von Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die W.A.S eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte, jedoch nie mit mehr als der jeweils geleisteten Vergütung verteilt auf 15 Jahre, die für die Leistung, bei deren Erbringung ein Schaden zugefügt wurde, gezahlt wurde oder eine bestehende Haftpflichtversicherungssumme, je nachdem, was höher ist.
 - 9.5.2. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist allgemein ausgeschlossen.
- 9.6 Für alle Ansprüche gegen W.A.S auf Schadenersatz bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 9.7 Die vorstehende Haftungsbeschränkung in den Punkten 8.4 und 8.5 gilt nicht für die Haftung bei vorsätzlicher Schädigung, bei Personenschäden oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes.

10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 10.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Die Rechte des Auftraggebers sind nicht übertragbar. Im Falle eines gemeinschaftlichen Erwerbs sind allfällige Miteigentümer verpflichtet, einen einzelnen Vertreter zu bestimmen, der gegenüber W.A.S einziger allumfassend bevollmächtigter Vertreter ist.
- 10.3 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.
- 10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich.